Foto: Bilderbox

Wer Videoüberwachung einsetzt, muss die gesetzlichen Regelungen beachten.

Videoüberwachung bei Banken: rechtliche Rahmenbedingungen

Von Ulrich Dieckert

Auch wenn sich die Aufregung über die illegale Bespitzelung von Mitarbeitern (Stichwort: Lidl) mittlerweile gelegt hat, wird das Thema Videoüberwachung in der Öffentlichkeit nach wie vor kontrovers diskutiert. Während sich die einen bereits auf dem Weg in den Überwachungsstaat sehen, begrüßen andere die unbestreitbaren Vorteile der Abschreckung und Aufklärung, die sich aus dem Einsatz moderner Videoüberwachungsanlagen ergeben. Hier soll es um Fragen der Zulässigkeit gehen, die sich aus Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen ergibt. Ein wichtiger Aspekt für Banken, die aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedarfes die Videotechnik bereits seit längerem zum Schutz ihrer Mitarbeiter und Kunden vor Überfällen – aber auch zur Aufklärung weiterer Delikte – einsetzen.

Banken und Sparkassen installieren Videokameras insbesondere in Kassen- und Schalterräumen sowie in stark frequentierten beziehungsweise sicherheitsanfälligen Eingangs- und Außenbereichen. Dabei werden in der Regel die Vorgaben umgesetzt, die sich aus der Unfallverhütungsvorschrift Kassen (BGV C9) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ergeben. Danach müssen öffentlich zugängliche Bereiche, in denen Banknoten von Versicherten, das heißt den Mitarbeitern, ausgegeben oder angenommen werden, mit einer „optischen Raumüberwachungsanlage“ ausgerüstet sein. Diese ist so zu installieren, dass wesentliche Phasen eines Überfalls optisch wiedergegeben werden können (vgl. § 6 UVV-Kassen/BGV C9).
Die Unfallverhütungsvorschrift hat insbesondere den Schutz von Leib und Leben der Mitarbeiter zum Ziel. Gleichermaßen wichtig ist die körperliche Unversehrtheit anwesender Kunden. Deswegen werden die Bil-

der im Alarmfall an interne beziehungsweise externe Notruf- und Serviceleitstellen übertragen, um einsatztaktische Maßnahmen oder Hilfeleistungen zu ermöglichen. Des Weiteren dienen die anlässlich eines Überfalles aufgezeichneten Bilder als Beweismittel, weil sie die Ermittlung und Überführung von Tätern ermöglichen.
Videoüberwachungssysteme werden aber auch zur Verhinderung materieller Schäden eingesetzt. Insbesondere die im Foyerbereich und an und teilweise auch in Geldautomaten installierten Kameras dienen der Betrugsprävention und -aufklärung: Aus- und Einzahlungsvorgänge werden digital gespeichert, mit Uhrzeit und Kartennummer digital gestempelt und die Bilder für eine bestimmte Frist aufbewahrt. Somit können strittige beziehungsweise unbefugte Verfügungen oder missbräuchliche Kartenverwendungen intern oder durch Einschaltung der Polizei geklärt werden. Darüber hinaus dienen die Videodokumentationen auch zur Aufklärung anderer Delikte (Vandalismus, Diebstahl, Anschläge usw.).

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit in öffentlich zugänglichen Bereichen

Soweit Videoüberwachungssysteme in Räumlichkeiten installiert sind, die von jedermann ohne gesonderte Erlaubnis betreten werden können (Foyer, Kassen- und Schalterhalle), ist deren Zulässigkeit in § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechtes oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit

An der Zweckmäßigkeit eines Kameraeinsatzes dürfte kein Zweifel bestehen, weil sich hierdurch potentiell kriminelle Vorgänge in Echtzeit überwachen und zur Nachprüfung und Strafverfolgung auch aufzeichnen lassen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes muss der Einsatz aber auch erforderlich sein, das heißt das mildeste Mittel zur Zweckerreichung darstellen. Denn immerhin wird durch die permanente Beobachtung und Aufzeichnung nicht unerheblich in die Persönlichkeitsrechte von Bankkunden und Mitarbeitern eingegriffen, deren Bewegungen in der Bank zwangsläufig mit erfasst werden. Das Recht am eigenen Bild ist ein hohes Gut, das von den verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten umfasst ist, welche vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil um das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ erweitert wurden.
Was den Einsatz in Bereichen angeht, in denen Banknoten ausgegeben oder angenommen werden, haben Kreditinstitute nach der oben aufgeführten Unfallverhütungsvorschrift keine andere Wahl, als optische Raumüberwachungsanlagen (davon umfasst sind auch ältere Techniken wie Fotokameraanlagen) einzusetzen. Denn dabei handelt es sich um bundesgesetzlich legitimiertes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger (vgl. § 15 SGB VI), das in diesem speziellen Anwendungsbereich dem BDSG vorgeht. Die mit der Ausgabe von Banknoten verbundenen Risiken für Kunden, Besucher und Mitarbeiter sind so hoch, dass sie den Einsatz von Raumüberwachungsanlagen rechtfertigen. Insofern müssen auch die Rechte der „redlichen“ Besucher beziehungsweise Kunden, die ohnehin nur kurzzeitig beziehungsweise zufällig ins Bild geraten, hinter den normgeschützten Sicherheitsinteressen zurücktreten.
Soweit die Überwachung jedoch in anderen Bereichen stattfindet, sind die Voraussetzungen des § 6 b Abs. 1 BDSG zu prüfen. Kameras im Eingangsbereich (Foyer) können dazu dienen, Täter beim Maskieren oder Demaskieren zu beobachten und dürften daher aus Beweiszwecken zulässig sein. Eine Verpflichtung der Banken zum Einsatz dieser weitergehenden Überwachung besteht nicht, insbesondere nicht für den Ein-

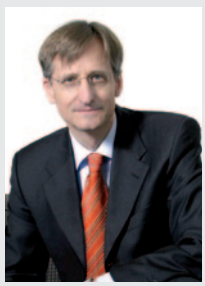

Unser Autor Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert, ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Diekkert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu bei Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (zum Beispiel Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.

Weitere Infos unter:
www.wrd.de

Foto: Bilderbox

Viele Banken verzichten mittlerweile auf Trennscheiben. Zur Absicherung setzen sie vermehrt auf Videoüberwachung.

satz von Kameras an oder in Geldautomaten (worauf aus Kostengründen von vielen Instituten verzichtet wird). Werden jedoch derartige Systeme installiert, dürften sie zweckmäßig im Sinne des Gesetzes sein, da sich dadurch Manipulationen auch im Kundeninteresse aufklären lassen. Der Einsatz von Wachleuten wäre kein „milderes Mittel", weil die reproduzierbaren Bilder vor Gericht verlässlicher sind, als Zeugenaussagen über Vorfälle, die länger zurück liegen. Dies setzt jedoch voraus, dass die eingesetzten Systeme gerichtsverwertbare Aufzeichnungen liefern, woran es in der Vergangenheit bisweilen gemangelt hat. Bei Kunden und Besuchern dürften derartige Maßnahmen auch verhältnismäßig sein, solange sie nur kurzzeitig ins Bild geraten und die weiteren Voraussetzungen des § 6 b BDSG eingehalten werden (s. u.).

Kennzeichnungs- und Informationspflichten

So verlangt § 6 b Abs. 2 BDSG, dass der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen sind. Insofern ist jede Bank verpflichtet, durch erkennbare Schilder oder Piktogramme auf die Kameraüberwachung aufmerksam zu machen. Des Weiteren besteht eine Informationspflicht, wenn Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden (§ 6 b Abs. 4 BDSG). Werden Aufzeichnungen beispielsweise an Sicherheitsbehörden übermittelt (s. u.) und kann die Bank auf diesen Bildern auch Kunden (zum Beispiel als potentielle Zeugen) identifizieren, so hat sie diese über den Tatbestand der Übermittlung zu informieren.

Übermittlung an Behörden

Kommt es zu einer Straftat, die durch die installierten Überwachungssysteme aufgezeichnet worden sind, werden die Bilder regelmäßig von den Strafverfolgungsbehörden angefordert. Handelt es sich um einen Überfall, so ist die Herausgabe datenschutzrechtlich nicht weiter problematisch. Denn bereits § 6 b Abs. 3 BDSG erlaubt die Weitergabe von Aufzeichnungen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Bei anderen Delikten (zum Beispiel Manipulationen an Geldautomaten, unberechtigte Verfügungen) ist seitens der Bank

größere Sorgfalt angebracht. Da Aufzeichnungen dieser Art nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf eine kriminelle Handlung erlauben, könnten auch unbescholtene Personen einer Verfolgung ausgesetzt werden, was deren schutzwürdigen Interessen berührt. Im Falle von Verwechslungen oder Aufzeichnungspannen kann dies zu Schadenersatzforderungen führen, wenn beispielsweise in Tageszeitungen unter Wiedergabe eines Fotos nach den „falschen" Personen gefahndet wird. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich für das Institut, Aufzeichnungen nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses oder eines staatsanwaltlichen Auskunftsverlangen gemäß § 161 a StPO herauszugeben und dabei sorgfältig zu prüfen, dass nur die im Beschluss genannten Bildsequenzen übergeben werden. Bloße Anfragen beziehungsweise Bitten ermittelnder Polizeibeamter (gegebenenfalls nur telefonisch oder per Fax) reichen nicht aus. Andererseits ist es unbedenklich, wenn das Kreditinstitut zunächst Eigenrecherchen durchführt und versucht, etwa durch Befragen des betroffenen Kunden den Sachverhalt aufzuklären.

Speicherung und Löschung

In jedem Falle sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (§ 6 b Abs. 5 BDSG). Für Aufzeichnungen gemäß § 6 UVV Kassen/BGV C9 wird in der Regel das sogenannte Ringspeicherverfahren angewendet, bei dem die Aufnahmen in kurzen Intervallen überspielt (und damit gelöscht) werden. Dieser Automatismus wird nur gestoppt, wenn zum Beispiel ein Überfall stattfindet und die Alarmanlage von einem Mitarbeiter ausgelöst wird. Dann werden die Videoaufzeichnungen aufgrund eines gesonderten Impulses in erhöhter Bildfrequenz aufgezeichnet, am Überschreiben gehindert und für Ermittlungszwecke gesondert gespeichert. Was die Aufzeichnungen an und in Geldautomaten angeht, so werden diese häufig erst nach mehreren Wochen gelöscht, wenn feststeht, dass gegen die Kontobelastung durch Geldabhebung kein Widerspruch mehr eingelegt werden kann. Um hier zu

einem einheitlichen und den Anforderungen des § 6 b Abs. 5 BDSG entsprechenden Handhabung zu gelangen, ist folgende Fristenfestlegung zu empfehlen.
Kunden sind nach den neuen Regelungen im Zahlungsverkehr verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen einen Kontoauszug selbst erstellen zu lassen. Unterbleibt dies, so wird ein Zwangskontoauszug übermittelt. Spätestens dann dürften einem Kunden bei der Prüfung der Kontoauszüge evetuelle Unstimmigkeiten wie unberechtigte Abhebungen auffallen, sodass er in der Pflicht steht, bei seinem Institut vorstellig zu werden. Vor diesem Hintergrund dürfte eine Speicherfrist von maximal sechs Wochen angemessen und begründet sein.

In nicht öffentlich zugängigen Bereichen

Räumlichkeiten, die nur aufgrund besonderer Erlaubnis betreten werden können (zum Beispiel Besprechungszimmer, Tresorräume), fallen nicht unter den Regelungsbereich von § 6 b BDSG. Hier ist eine Videoüberwachung nur zulässig, wenn die Betroffenen individuell einwilligen oder die Überwachung durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG). Soweit die Überwachung zur Wahrung „berechtigter Interessen“ der Bank erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Kunden oder Besucher an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, wird sich die Bank auf die Generalermächtigung in § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG stützen können. Denn der Besucher einer Bank muss davon ausgehen, dass aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen auch in den nicht öffentlichen Bereichen der Bank Überwachungsanlagen installiert sind. Allerdings ist auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Darüber hinaus gelten die bereits erwähnten Informations- und Löschungspflichten analog.

Arbeitnehmerdatenschutz

Was die Mitarbeiter angeht, die sich einer permanenten Überwachung nicht entziehen können, bedarf es gesonderter Erlaubnistatbestände. Die Datenschützer sind sich jedenfalls einig, dass die für den Arbeitnehmerdatenschutz neu geschaffene Generalklausel in § 32 BDSG hierfür nicht ausreicht. Vielmehr wird sich die Bank entweder die ausdrückliche Zustimmung ihres Personals einholen oder mit dem zuständigen Betriebsrat (soweit vorhanden) eine Betriebsvereinbarung schließen müssen.

Betriebsvereinbarung

Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz besteht ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die „Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“. Da hierzu auch die Videoüberwachung geeignet ist, kann der Betriebsrat den Abschluss einer Vereinbarung verlangen, in der die technischen Einzelheiten der Überwachungsmaßnahme sowie Einsichts- und Kontrollrechte des Betriebsrates geregelt sind. Dies gilt übrigens sowohl für die nicht öffentlichen als auch für die öffentlich zugänglichen Bereiche einer Bank. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, so gilt diese als „andere Rechtsvorschrift“ gemäß § 4 Abs. 1 BDSG, die den Einsatz der Videoüberwachung erlaubt.
Kann sich das Unternehmen mit dem Betriebsrat nicht einigen, so lassen sich Betriebsvereinbarungen auch über die Einigungsstelle erzwingen. In einem solchen Verfahren wird geprüft, ob die Überwachungsmaßnahmen zweckmäßig, erforderlich und in Bezug auf die betroffenen Grundrechte der Mitarbeiter auch verhältnismäßig sind. Dabei wird sich die Einigungsstelle an einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichtes ausrichten, in denen es um die Videoüberwachung in einem Briefverteilzentrum ging (zuletzt: BAG, Beschluss vom 26.08.2008, 1 ABR 16/07). Danach sind flächendeckende und anlassunabhängige Aufzeichnungen unzulässig, da sie bei den Mitarbeitern einen unverhältnismäßigen Anpassungs- und Überwachungsdruck auslösen. Andererseits wird die Einigungsstelle die zwingenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft berücksichtigen müssen, die gerade für den Schutz von Mitarbeitern erlassen worden sind.

Gezielte Überwachung

Soweit das Kreditinstitut im eigenen Hause Unregelmäßigkeiten entdeckt, ist es nach dem neu erlassenen § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG unter bestimmten Umständen auch berechtigt, gezielte Überwachungsmaßnahmen gegenüber eigenen Mitarbeitern zu entfalten. Auch der Einsatz von Videoüberwachung ist jedoch nur möglich, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, dass die Überwachung zur Aufdeckung erforderlich ist und dass die ergriffene Maßnahme im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nicht unverhältnismäßig ist. Bevor also die Bank derartige Maßnahmen ergreift, sollte sie sich sowohl mit dem Betriebsrat als auch dem internen Datenschutzbeauftragten abstimmen.